

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0517/2009**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A**

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 31. März 2009 (Az.: IV-7- 031 002 0407) den Runderlass über die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Dieser Runderlass ist eine Verwaltungsvorschrift, auf die in § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW Bezug genommen wird. Die Verwaltungsvorschrift ist im Ministerialblatt 2009, S. 217 am 15. Mai 2009 verkündet worden. Die Verwaltungsvorschrift ist am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft treten.

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anforderungen an Sachkundige, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten.

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen. Die neue Verwaltungsvorschrift erhält daher Vorgaben über die Anforderungen und Kenntnisse der Sachkundigen, die Durchführung der Dichtheitsprüfung, den Nachweis der Sachkunde, die technische Ausrüstung, die Feststellung der Sachkunde sowie die Anerkennung durch die Gemeinde.

Durch das Inkrafttreten des Runderlasses widerspricht die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3 Entwässerungssatzung der geltenden Rechtslage, sodass diesbezüglich eine Änderung zwingend erforderlich ist.

Die IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2009 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

§ 14 Abs. 3 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“*

##### **§ 2**

Die IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

##### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.  
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach